

Prof. Dr. Stefan Hertwig, CBH Rechtsanwälte Berlin

Staatliche Corona-Hilfen – was Unternehmen jetzt dabei beachten müssen

Die Politik hat angekündigt, Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, schnell und unbürokratisch helfen zu wollen. Das Bundesministerium hat dazu am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus bekannt gegeben. Was ist heute zu tun, um diese Hilfen in Anspruch nehmen zu können und vor allem: um die damit verbundenen Vorteile am Ende auch behalten zu dürfen?

Auch Corona-Hilfen sind staatliche Subventionen, welche nicht selten mit großer Geste gewährt und später still und leise wieder zurückgefordert werden. Wie jede staatliche Tätigkeit unterliegen sie nämlich der Kontrolle von Rechnungsprüfungsämtern und Rechnungshöfen. Wenn diese – u.U. Jahre später - feststellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind, dann werden die Zuwendungsbescheide widerrufen oder die Kreditverträge mit den Förderbanken gekündigt und die gewährten Mittel zurückgefordert. Das Arbeiten mit staatlichen Geldern ist deshalb gefährlich, weil es bei deren Gewährung tatsächlich unbürokratisch zugehen kann, es bei deren Rückforderung aber dann umso bürokratischer wird.

Subventionen dürfen

- nur zu einem festgelegten Zweck in Anspruch genommen werden,
- es müssen die damit verbundenen Auflagen strengstens eingehalten werden und
- sie dürfen sich im Nachhinein auch nicht als europarechtswidrige Beihilfen darstellen.

Hieraus folgt vor allen, dass staatliche Corona-Hilfen nur an Unternehmen gewährt werden dürfen, die gerade durch die gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus in Schwierigkeiten geraten und dass diese Hilfen auch nur in einem Umfang gewährt werden dürfen, um diese Schwierigkeiten gerade auszugleichen. Ein Unternehmen, das schon vorher in Schwierigkeiten gewesen ist, hätte hierauf gar keinen Anspruch. Ein Unternehmen, das hierdurch Umsatzausfälle von 5 Mio. EUR erleidet, darf natürlich nicht mit 10 Mio. EUR aber auch nicht mit 5 Mio. EUR unterstützt werden, denn entgangener Umsatz ist nicht gleich entgangener Gewinn.

Schon diese einfachen Beispiele zeigen, dass sich bereits die Antragstellung nicht einfach gestalten wird, auch wenn sich die Politik ein unbürokratisches Vorgehen wünscht.

Wann sich ein Unternehmen „in Schwierigkeiten“ befindet, definieren die „Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“. Danach gilt ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Das soll bereits der Fall sein, wenn z.B. mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist oder wenn das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0 liegt. Ein solches Unternehmen dürfte keine Corona-Hilfe erhalten, sondern muss grundsätzlich aus dem Markt ausscheiden. Nur unter den sehr stren-

gen Voraussetzungen der oben genannten Leitlinien dürfen ihm noch Rettungs- oder Umstrukturierungs-beihilfen gewährt werden.

Ähnlich kompliziert kann die Berechnung der Schwierigkeiten werden, die gerade aus der Corona Krise resultieren müssen. Umsatzeinbußen mit einem Produkt können durch Mehrumsätze bei anderen Produkten ausgeglichen worden sein, Umsatzeinbußen können ein Unternehmen vor Verlusten bewahrt haben, wenn es mit diesem Produkt oder mit dieser Dienstleistung keinen Gewinn und nicht einmal einen Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Geschäftskosten erwirtschaftet hätte. In welcher Höhe müssen Gewinne und/oder Deckungskosten entgehen, damit sie zu Schwierigkeiten führen dürfen und nicht mehr zum allgemeinen Unternehmerrisiko gehören?

Die Europäischen Verträge erklären Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, für zulässig. Die Bundesregierung sieht in ihrem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ Finanzhilfen bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf und Betriebsmittelkomponenten in den Förderkrediten der Länder für Gründer und KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) vor. Die Finanzhilfen können als Kredite oder Bürgschaften von Förderbanken gewährt werden und sind über Banken und Sparkassen zu beantragen. Hier gelten nun in der Krise höhere Umsatzgrenzen und erleichterte Anforderungen an die bankübliche Besicherung. Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, sollen zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW aufgelegt werden.

Sollte sich aber nachträglich herausstellen, dass die Umsatzgrenzen im Einzelfall nicht eingehalten wurden oder ein als solches gefördertes Unternehmen nicht mehr als „KMU“ hätte eingestuft werden dürfen oder sich bereits vor Ausbruch der Corona-Krise in Schwierigkeiten befunden hatte, dann lagen die Voraussetzungen für diese Hilfen bei nachträglicher Betrachtung nicht vor und können die geförderten Kredite gekündigt und

die damit verbundenen Vorteile als unerlaubte Beihilfen zurückgefordert werden.

Wenn ein Unternehmen mithin beabsichtigt, diesen Schutzschild der Bundesregierung in Anspruch zu nehmen, so muss es sich unbedingt bereits jetzt darauf vorbereiten. Das wichtigste ist dabei die „Dokumentation“. Es muss jederzeit und auch noch Jahre später nachgewiesen werden können, in welcher Lage sich das Unternehmens vor dem Ausbruch der Corona-Krise befand und welche konkreten Nachteile seither im Einzelnen eingetreten sind. Die Nachteile müssen auch von Rechts wegen eintreten und lassen wenig Spielräume für Kulanz. Erleidet etwa ein Hotelbetreiber Einbußen durch die Stornierung von Buchungen, so muss er sich an die vereinbarten Stornierungsbedingungen halten und darf die Einbuße nicht dadurch erhöhen, dass er weitere Stornierungen aus Kulanz zulässt. Allgemein müssen Unternehmen vorrangig ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um bestehende Verträge wegen Änderung der Geschäftsgrundlage anzupassen oder Ausführungsfristen unter dem Gesichtspunkt der Behinderung zu verlängern. Sie können sich nicht auf selbst verschuldete Schwierigkeiten berufen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie von ihren bestehenden Rechten keinen Gebrauch machen.

Ganz wichtig ist auch bereits die Antragstellung. Das Subventionsverhältnis ist nicht schon im Gesetz im Einzelnen geregelt. Sein Inhalt wird durch den Antrag und den Zuwendungsbescheid bzw. – bei dessen privatrechtlicher Ausgestaltung – durch den Kreditvertrag festgelegt. Hier muss z.B. genau bestimmt werden, für welche Betriebsmittel ein Gründerkredit beantragt wird und nur dafür darf er danach auch verwendet werden. Wird eine Maschine erworben, dann dürfen die Betriebsmittel für das Betriebsmittel, also Schmierstoffe und Strom, regelmäßig nicht in die Berechnung einfließen.

Schließlich muss der Umgang mit den staatlichen Mitteln im Betrieb für die gesamte Laufzeit der Förderung überwacht werden. Für größere Anschaffungen, die mit Fördermitteln getätigt werden sollen, wird z.B. re-

gelmäßig die Anwendung eines Vergabeverfahrens vorgeschrieben. Geschieht dies nicht oder fehlerhaft, so kann hieran die Rückforderung der Förderung geknüpft werden, weil eine Auflage des Zuwendungsbescheides oder eine Vertragsklausel des Kreditvertrages nicht eingehalten wurde. Fehlt eine entsprechende Organisationsverfügung im Unternehmen, wie mit den Fördermitteln zu verfahren ist, dann kann dies im Falle einer Rückforderung zur persönlichen Haftung der Geschäftsführung führen.

Das alles zeigt, dass die Unternehmen jetzt die verbleibende Zeit nutzen sollten, um die Voraussetzungen einer erfolgreichen Inanspruchnahme des Schutzschildes zu schaffen.

Sofern Sie dazu weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem auf das Zuwendungsrecht spezialisierten Team gerne zur Verfügung.

Berlin, den 16. März 2020

